



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0441/2023/1		Datum: 08.09.2023	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Haushalt 2022/ 2023: Zustimmungen zur Bewilligung erheblicher außer- und überplanmäßiger Mittelbereitstellungen im Produkt 6231 „Wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit,, (hier: Koblenz-Touristik GmbH / Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle)			
Gremienweg:			
14.09.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtrat stimmt jeweils im Teilhaushalt 11 „Zentrale Finanzleistungen“, Produkt 6231 „Wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit“
 - a) im Haushaltsjahr 2022 der Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 1.951.200 Euro (Zeile 14 „Sonstige laufende Aufwendungen“), zu; bei Deckung durch Mehrerträge in gleicher Höhe aus der Gewerbesteuer im Produkt 6111 „Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen (Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“)“.
 - b) im Haushaltsjahr 2023 der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 1.475.500 Euro (Zeile 14 „Sonstige laufende Auszahlungen“), zu.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, welche strukturellen, organisatorischen und haushaltsrechtlichen Optionen in Bezug auf die Struktur des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle und der Koblenz Touristik GmbH zukünftig bestehen und welche Struktur für die Stadt die effizienteste ist.

Begründung:

I. Wie setzen sich die genannten Aufwendungen zusammen?

Durch eine erfolgte Betriebsprüfung des Finanzamtes bei der Koblenz-Touristik GmbH und dem Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle ergeben sich aufgrund neuer Vorgaben der Landesfinanzverwaltung geänderte Steuererklärungen für die Jahre 2018 bis 2021, die zu einer Zahllast in Höhe von 1.189.289,91 Euro führen.

Die im Beschlussentwurf genannten Ausgaben für das Haushaltsjahr 2022 (Ergebnishaushalt) und das Haushaltsjahr 2023 (Finanzhaushalt) setzen sich insgesamt wie folgt zusammen, vgl. hierzu im Einzelnen auch die Ausführungen betr. „Finanzielle Auswirkungen“ auf Seite 4:

Ergebnishaushalt 2022: Zahllast Jahre 2019 bis 2021 in Höhe von 1.155.320 Euro zzgl. Zahllast 2022 in Höhe von 795.854,02 Euro, welche mit der Anmeldung voraussichtlich in Dezember 2023 kassenwirksam wird; ergibt gerundet 1.951.200 Euro.

Finanzhaushalt 2023: Zahllast Jahre 2019 bis 2022 in Höhe von 1.951.200 zzgl. Zahllast aus 2018 in Höhe von rd. 34.000 Euro aus verdeckter Einlage Grunderwerbsteuer und abzüglich derzeit

verfügbare Mittel 2023 von rd. 510.000 Euro; ergibt gerundet 1.475.500 Euro.

II. Warum muss der Beschluss zur Auszahlung jetzt gefasst werden?

Die Auffassung des LfS führt dazu, dass für die Jahre 2019 bis 2021 eine Zahllast in Höhe von 1.155.320 Euro entsteht. Gleichzeitig wird die Aufforderung des Finanzamtes zur Anmeldung der Kapitalertragsteuer erfolgen. Mit der Anmeldung der Kapitalertragsteuer muss die Zahlung an die Finanzkasse erfolgen, da ansonsten Säumniszuschläge anfallen werden (diese betragen 1 v. H. für jeden angefangenen Monat, folglich rund 11.500 Euro/Monat).

Insofern besteht aufgrund der Auffassung des LfS keine Möglichkeit, die Anmeldung und Zahlung der Steuer zu vermeiden. Daher ist die Anmeldung der oben erwähnten Kapitalertragsteuer zum jetzigen Zeitpunkt alternativlos.

Aus diesen Gründen hat die Verwaltung die Beschlussvorlage zum jetzigen Zeitpunkt vorgelegt. Unabhängig davon, wie zukünftig verfahren wird, müssen die Zahlungen zeitnah veranlasst werden, um Säumnis- und Verspätungszuschläge zu vermeiden.

Gleichzeitig verbleibt damit das Rechtsbehelfs-/Klageverfahren. Gegen die Anmeldungen der Kapitalertragsteuer wird daher unmittelbar nach deren Einreichung das Rechtsbehelfsverfahren beschritten und Einspruch eingelegt. Da der Einspruch keine aufschiebende Wirkung hat, müssen die Forderungen unabhängig davon zunächst beglichen werden.

III. Wie kam es zur aktuellen Auffassung des Finanzamtes?

Die Koblenz-Touristik wurde zum 01.01.2018, basierend auf einer verbindlichen Auskunft des Finanzamtes aus 2017, umstrukturiert. Damit war das Ziel verbunden, die Belastung der Stadt Koblenz mit Kapitalertragsteuer so weit wie möglich zu reduzieren und zugleich die Aufdeckung der stillen Reserven bei den verbleibenden Wirtschaftsgütern (insbesondere die Beteiligung an der evm) und damit weitere hohe Steuernachzahlungen für den Kernhaushalt zu vermeiden. Dies ist auch in den Vorjahren gelungen.

Ein nach der Umstrukturierung ergangenes Urteil des Bundesfinanzhofs sowie ein BMF-Schreiben haben allerdings dazu geführt, dass die verbindliche Auskunft teilweise aufgehoben und eine neuerliche Umstrukturierung notwendig wurde.

Mit der Beschlussvorlage BV/0672/2022 erfolgten für die Sitzung des Stadtrates am 17.11.2022 entsprechende Informationen zu der teilweisen Aufhebung der verbindlichen Auskunft aus 2017 und es wurden Beschlüsse zu weiteren Umstrukturierungen im Rahmen des „Aufhebungs- und Inventarübernahmevertrages“, des „Betriebsführungsbetrages“, der Anpassung der „Satzung des Eigenbetriebes Rhein-Mosel-Halle“ sowie der Anpassung der Betrauung der Koblenz-Touristik GmbH gefasst.

In der Beschlussvorlage BV/0672/2022 wurde hierzu Folgendes ausgeführt:

„Mit Urteil vom 10.12.2019 hat der BFH entschieden, dass der Begriff der "Verpachtung" in § 4 Abs. 4 KStG eine entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten voraussetzt. Und, dass ferner Entgeltlichkeit in diesem Sinne nicht vorliegt, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht der Pächter, sondern der Verpächter die wirtschaftliche Last des vereinbarten Pachtzinses zu tragen hat. Die Pachtzahlungen der Pächterin an die Verpächterin sind mit der Zuschusszahlung der Verpächterin an die Pächterin zu saldieren. Ist der Zuschuss höher als die Pacht, gilt die Verpachtung nicht als BgA.

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben vom 15.12.2021) gelten diese Regelungen einer wirtschaftlichen Betrachtung auch für Betriebsaufspaltungen. [Zur Erläuterung: Mit Durchführung einer Betriebsaufspaltung wird ein bestehendes Unternehmen in ein Besitz-unternehmen und in ein Betriebsunternehmen aufgespalten. Eine Betriebsaufspaltung ist durch eine personelle und eine sachliche Verflechtung gekennzeichnet. Dem Besitzunternehmen werden alle wesentlichen Wirtschaftsgüter zugeordnet. Das Betriebsunternehmen führt die operativen Geschäfte des bisherigen Unternehmens weiter, indem es die notwendigen Wirtschaftsgüter vom Besitzunternehmen pachtet.]

Die Stadt Koblenz hat (unter Einbeziehung des Eigenbetriebes Rhein-Mosel-Halle) die Koblenz-Touristik GmbH mit sog. DAWI-Leistungen betraut, die auch die Bewirtschaftung und den Betrieb der Rhein-Mosel-Halle (RMH) und Schloss umfassen. Die hieraus resultierenden erheblichen Verluste werden durch den Eigenbetrieb RMH ausgeglichen. Diese Zuschüsse übersteigen die Pachtzahlungen der GmbH an den Eigenbetrieb, sodass unter Anwendung des vorgenannten BFH-Urteils wirtschaftlich nicht die Koblenz-Touristik GmbH die Pacht trägt, sondern die Stadt Koblenz über den EB RMH. Es liegt danach keine entgeltliche Überlassung von RMH und Schloss vor und die Stadt Koblenz begründet mit der Verpachtung keinen BgA.“

Die teilweise Aufhebung der verbindlichen Auskunft hätte sonst zur Aufdeckung von stillen Reserven (insbesondere die Beteiligung an der evm AG) geführt und daraus resultierend Steuernachzahlungen im zweistelligen Millionenbereich im Kernhaushalt ausgelöst. Um dies zu verhindern wurde eine erneute Umstrukturierung der Koblenz-Touristik notwendig. Hierfür wurde erneut eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt beantragt.

Im Zusammenhang mit dieser neuen in 2022 erteilten verbindlichen Auskunft wurde Bezug genommen auf das o. g. Urteil des BFH vom 10.12.2019, welches nach der Umstrukturierung ergangen ist; das Finanzamt Koblenz hatte sich mit dem Landesamt für Steuern (LfS) abgestimmt. Dabei hat das LfS darauf hingewiesen, dass die dauerdefizitären Tätigkeiten der Koblenz-Touristik GmbH zu einer Ketten-vGA (vGA = verdeckte Gewinnausschüttung) auf jeder Ebene entlang der Beteiligungskette bis zur Trägerkörperschaft - folglich über den Eigenbetrieb an die Stadt Koblenz - führen sollen.

Dauerdefizitäre Tätigkeiten der Koblenz-Touristik GmbH sind die Bereiche Touristik und Kongress (Betrieb RMH und Schloss) sowie Förderungen, welche die Koblenz-Touristik GmbH im Interesse der Stadt Koblenz vornimmt.

Sowohl die Betriebsprüfungsstelle als auch die Veranlagungsstelle des Finanzamtes hatten dazu vorher – in Kenntnis der BFH-Rechtsprechung - eine andere Auffassung vertreten. Allerdings ist die Veranlagungsstelle des Finanzamtes nunmehr an die Rechtsauffassung des LfS gebunden und wird diese auch umsetzen. Die Veranlagungsstelle hat klar zum Ausdruck gebracht, dass sie aufgrund der Vorgabe des LfS keinen Handlungsspielraum hat und die entsprechenden Anmeldungen der Kapitalertragsteuern vorzunehmen sind.

Die Auffassung des LfS führt dazu, dass für die Jahre 2019 bis 2021 eine Zahllast in Höhe von 1.155.320 Euro entsteht. Dazu wird die Aufforderung des Finanzamtes zur Anmeldung der Kapitalertragsteuer erfolgen. Mit der Anmeldung der Kapitalertragsteuer muss die Zahlung an die Finanzkasse erfolgen, da ansonsten Säumniszuschläge anfallen werden (diese betragen 1 v. H. für jeden angefangenen Monat). Erfolgt keine Anmeldung der Steuer bis zur gesetzten Frist, fallen Verspätungszuschläge an. Ggf. kann auch die Festsetzung der Steuer durch das Finanzamt selbst erfolgen.

Insofern besteht aufgrund der Auffassung des LfS keine Möglichkeit, die Anmeldung und Zahlung der Steuer zu vermeiden. Die nach der ersten Umstrukturierung ergangenen BFH-Urteile bzw. deren Auslegung des LfS führen leider dazu, dass sich die ursprünglich prognostizierten steuerlichen

Vorteile der Umstrukturierung deutlich reduzieren. Daher ist die Anmeldung der oben erwähnten Kapitalertragsteuer zum jetzigen Zeitpunkt alternativlos.

Wie zu II. beschrieben, wird die Stadt unmittelbar nach Anmeldung der Kapitalertragsteuer das Rechtsbehelfsverfahren bestreiten.

IV. Wie wird zukünftig verfahren?

Nach jetzigem Stand entsteht die obige vGA und somit Kapitalertragsteuer auch in Folgejahren, sofern die aktuelle Auffassung der Landesfinanzverwaltung weiterhin Bestand hat. Die Höhe der Steuer, die sich aus der Problematik der Ketten-vGA ergibt, hängt von den Verlusten der dauerdefizitären Tätigkeiten der Koblenz-Touristik GmbH ab. Diese betragen in den vergangenen Jahren zwischen 2,5 Mio. und 2,7 Mio. Euro. In Zukunft dürfte der Betrag geringer sein, da die Verluste aus dem Betrieb RMH und Schloss künftig unmittelbar beim Eigenbetrieb anfallen. Diese sind dann nicht mehr Bestandteil der Ketten-vGA, stellen aber eine unmittelbare vGA beim EB dar, was auf dasselbe hinausläuft. Dieser Effekt ist leider der erforderlichen Umstrukturierung geschuldet. Somit kann zukünftig jährlich von rund 400.000 Euro zusätzlicher Steuerzahllast ausgegangen werden.

Zudem wurden durch die in 2018 erfolgte Umstrukturierung des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle (EB) auf die Koblenz-Touristik GmbH auch Grundstücke übertragen. Nach den Ausführungen im Betriebsprüfungsbericht 2018 wird die Grunderwerbsteuer (GrESt) von der Stadt Koblenz geschuldet und führt zu einer verdeckten Einlage über den EB an die Koblenz-Touristik GmbH. Insoweit trägt der EB Aufwendungen seiner Trägerkörperschaft, die zu einer verdeckten Gewinnausschüttung des EB an die Trägerkörperschaft führen. Diese vGA und weitere Abgrenzungen lösen ebenfalls Kapitalertragsteuer aus, die wirtschaftlich von der Stadt Koblenz zu tragen ist. Deren Höhe beläuft sich auf rd. 34 TEuro.

Aufgrund der vorgenannten Aspekte wird die Verwaltung prüfen, welche strukturellen, organisatorischen und haushaltsrechtlichen Optionen in Bezug auf die Struktur des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle und der Koblenz Touristik GmbH bestehen und welche Struktur für die Stadt die effizienteste ist. Mögliche Varianten werden sodann dem Stadtrat nebst einer Beschlussempfehlung vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Nachzahlungen aus den geänderten KEST-Anmeldungen 2018 bis 2021 werden nach Aufforderung durch das Finanzamt fällig (1.189.289,91 Euro). Die Zahlung betreffend KEST 2022 (795.854,02 Euro) wird mit der Anmeldung, voraussichtlich in Dezember 2023, kassenwirksam.

Die für die Jahre 2019 bis 2022 anfallenden Nachforderungen sind in Höhe von 1.951.200 Euro im Ergebnishaushalt dem Haushaltsjahr 2022 (Grundsatz der periodengerechten Zuordnung) und im Finanzhaushalt dem Haushaltsjahr 2023 (Kassenwirksamkeitsprinzip) zuzuordnen. Die für das Jahr 2018 anfallende Nachforderung ist in Höhe von 33.969,91 Euro dem Ergebnis- und Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 zuzuordnen, da der Bescheid erst nach Aufstellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes für das 2022 vorlag, so dass auch im kommunalen Jahresabschluss der Bescheid auch dem Haushaltsjahr 2023 zuzuordnen ist. Hieraus ergeben sich folgende außer- und überplanmäßigen Bedarfe:

Ergebnishaushalt 2022:

außerplanmäßige Aufwendung von rd. 1.951.200 Euro (Ansatz 2022 von 550.000 Euro war im Haushaltsjahr 2022 noch beim Produkt 6261 „Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere“ etatisiert und

wurde bereits in vollem Umfang in Anspruch genommen)

Finanzhaushalt 2023:

überplanmäßige Auszahlung von rd. 1.475.500 Euro (Ansatz 2023: 550.000 Euro, hiervon bereits 40.264 Euro verausgabt)

Nach § 100 Absatz 1, 1. und 2. Alt. GemO sind außer- und überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder, wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht. Die Unabweisbarkeit des außer- und überplanmäßigen Bedarfs ergibt sich aus o. a. Begründung. Die Deckung des außerplanmäßigen Aufwands 2022 erfolgt durch Mehrerträge aus der Gewerbesteuer (Ansatz 2022: 121,7 Mio. Euro; Ist 2022: 133,1 Mio. Euro). Die überplanmäßige Auszahlung 2023 verursacht bei einem im Kernhaushalt geplanten Auszahlungsvolumen von rd. 451 Mio. Euro keinen erheblichen Jahresfehlbetrag im Finanzhaushalt 2023.

Die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1, 1. und 2. Alt. GemO für die Zustimmungen zur Bewilligung von erheblichen außer- und überplanmäßigen Mittelbereitstellungen liegen vor.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

Historie:

Stadtrat 17.11.2022, TOP 3, BV/0672/2022 „Umstrukturierung Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle“